

EG verkenne. Daher müsse im Rahmen des Vollzugs geprüft werden, ob die tierischen Ausscheidungen, die in einer Biogasanlage vergoren werden sollen, die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG erfüllen oder nicht. Der Zugriff des Abfallregimes hat indes nicht zur Folge, dass tierische Nebenprodukte, wie etwa Gülle, zwingend als Abfälle zu betrachten sind, wenn sie energetisch verwendet werden, sondern dass vielmehr jeweils behördlich zu prüfen ist, ob sie nach den Regelungen der §§ 3 und 4 KrWG und nach der VO (EG) 1069/2009 als Abfälle oder als Nebenprodukte einzustufen sind. Sie sind keine Abfälle, wenn sie von dem Besitzer zweckbestimmt verwendet werden, wobei gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 KrWG für „die Beurteilung der Zweckbestimmung die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen“ ist. Aus diesem Grunde sind tierische Nebenprodukte, die ordnungsgemäß als Dünger verwendet werden, aus dem Geltungsbereich des KrWG wiederum ausgenommen. Nach dem unmittelbar geltenden Artikel 13 Buchstabe e) VO (EG) 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte wie Gülle „zu kompostieren oder in Biogas umzuwandeln“. Nach Nummer 40 der Erwägungsrichtlinien dieser Verordnung soll die Verwendung tierischer Nebenprodukte als Brandstoff zugelassen werden und nicht als Abfallbeseitigung gelten. Diese Forderung ist durch die Nummer 41 des Anhangs I VO (EU) 142/2011 als Durchführungsverordnung umgesetzt worden, wonach sich der Begriff der Verbrennung ausschließlich auf Verfahren bezieht, „bei dem Brennstoff oxidiert wird, um den Energiewert der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, wenn sie kein Abfall sind, zu nutzen“. Mit der Verabschiedung des KrWG ist die 4.BImSchV dahingehend geändert worden, dass nur noch zwischen Biogasanlagen ohne (Nummer 1.15 des Anhangs zur 4.BImSchV) und mit (Nummer 8.6 des Anhangs zur 4.BImSchV) Abfällen unterschieden wird, wobei die Begriffe „Gülle“ oder „tierische Nebenprodukte“ in beiden Regelungen nicht mehr vorkommen. Die tierischen Nebenprodukte, wie etwa Gülle, können somit rechtlich als Nebenprodukte betrachtet werden, wenn sie zweckbestimmt und rechtmäßig zur Verbrennung oder in Biogasanlagen verwendet werden.

## VII. Bindungswirkung untergesetzlicher Regelungen

- 11 In den Zulassungsverfahren für Biogasanlagen kommt untergesetzlichen Normen eine wesentliche Bedeutung zu. Hierzu zählen vor allem Verwaltungsvorschriften und privat verfasste Normen. An Verwaltungsvorschriften (*Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage 2009, § 24; *Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Auflage 1924, I S. 84–85) sind zunächst bundesweit die Technischen Anleitungen Luft vom 14.7.2002 und Lärm vom 26.8.1998 sowie die Geruchsimmissions-Richtlinie vom Länderausschuss für Immissionsschutz vom 12. Januar 1993, die zunächst im Freistaat Sachsen als Verwaltungsvorschrift am 16. März 1993 eingeführt worden ist (NVwZ 1995, 46–49; zur Umsetzung *Hansmann*, NVwZ 1999, 1158–1165, 1160 bei Fn 22–23) zu nennen. Die Verwaltungsvorschriften binden die Verwaltung, derweil ihre Anwendung uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (*Hansmann*, aaO, S. 1160). Den Verwaltungsvorschriften kommt regelmäßig keine Außenwirkung zu; allerdings binden sie das Ermessen gemäß Art. 3 I GG und ihnen kommt als so genannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften beschränkte rechtliche Außenwirkung zu (BVerwG, Urt. v. 20.12.1999 – 7 C 15.98 –, BVerwGE 110, 216 = NVwZ 2000, 440–442). Der TA Lärm kommt eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu und sie unterliegt als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift der revisionsgerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urt. v. 29.8.2007 – 4 C 2.07 –, BVerwGE 129, 209 = NVwZ 2008, 76–78 mit Aufsatz von *Murswiek*, JuS 2008, 1022–1024). Derartige Beurteilungsermächtigungen werden überwiegend als unproblematisch angesehen, sofern die Verwaltungsvorschrift verfahrens-, ermittlungs- und bewertungsfehlerfrei zustande gekommen ist und insbesondere die im Erlasszeitpunkt vorhandenen Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik nicht mittlerweile überholt sind

(BVerwG, Urt. v. 21.6.2001 – 7 C 21.00 –, BVerwGE 114, 342 = NVwZ 2001, 1165, 1166, *Gerhardt*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Komm VwGO, § 114 Rdn.64, Stand: Grundwerk Februar 1996). Die Geruchsimmisions-Richtlinie ist ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk, das technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen, enthält und die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und vorweggenommenen grundsätzlichen Sachverständigengutachten hat (BVerwG, Beschl. v. 28.7.2010 – 4 B 29.10 –, BauR 2010, 2083, 2084 als Orientierungshilfe; BayVGH, Beschl. v. 25.10.2010 – 2 CS 10.2137 –, ZfBR 2011, 47, 49–50 Rdn. 22, 25; OVG RP, Urt. v. 7.10.2009 – 1 A 10872/07 –, BauR 2010, 581, 583–584; *Arnold*, BauR 2010, 411, 413; *Hansmann*, NVwZ 1999, 1158, 1159; *Mohr*, ImSch 2010, 81, 82; *Perschau*, UPR 1998, 248, 250; *Reidt*, BauR 2011, 1444, 1452). Die Ländererlasse zu den Biogasanlagen werden überwiegend als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften angesehen mit der Folge, dass den Verwaltungsbehörden bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz kein Beurteilungsspielraum eröffnet ist, der die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen im Interesse einer Gleichbehandlung steuern und den Vollzug erleichtern will (*Schomerus/Sanden/Dietrich*, aaO, S.180). Bei einzelnen Ländererlassen wurde festgestellt, dass sie von der geltenden Rechtslage insbesondere der Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB nicht gedeckt sind (*Loibl/Reichel*, UPR 2008, 134, 141; *Mantler*, BauR 2007, 50, 62; *Schomerus/Sanden/Dietrich*, aaO, S.180 bei Fn 30–32, S.183–184). Die Ländererlasse sind von der Verwaltung zunächst zu beachten, in ihrer Bindungswirkung, soweit sie über das Baugesetzbuch hinausgehende Anforderungen aufstellen, indes beschränkt (*Schomerus/Sanden/Dietrich*, aaO, S.183). In privater Verantwortung sind hingegen einzelne Umweltstandards erarbeitet worden, so vor allem die Richtlinien des Verbandes Deutscher Ingenieure VDI, die ihre rechtliche Bedeutung durch Übernahme in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gesetzlichen Verweisungen auf etwa den Stand der Technik erwirken. In dieser Hinsicht ist vor allem die VDI-Richtlinie 2058 über die Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz zu nennen (hierzu BayVGH, Beschl. v. 21.2.2007 – 15 CS 07.162 –, NVwZ-RR 2007, 821, 822) und vor allem die VDI-Richtlinie 3475 insbesondere Blatt 4 (die Nachweise in Anhang 2 unter Privatinstitutionen sowie bei VG Würzburg, Urt. v. 8.12.2009 – W 4 K 09.916 – und *Nies*, AUR 2010, 292–296). Die VDI-Richtlinien und die Geruchsimmisionsrichtlinie haben lediglich die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und vorweggenommenen Sachverständigengutachten (BVerwG, Beschl. v. 15.1.2008 – 9 B 7.07 –, NVwZ 2008, 675, 677 Rdn.15, Beschl. v. 7.5.2007 – 4 B 5.07 –, IBR 2007, 453). Derartige Vorschriften bieten regelmäßige brauchbare Anhaltspunkte (BVerwG, Beschl. v. 20.3.2003 – 4 B 59.02 –, NVwZ 2003, 1516; Urt. v. 7.12.2000 – 4 C 3.00 – NVwZ 2001, 813, 814), die „ein kluges Gericht beachten (wird), auch wenn sie nicht „verbindlich“ sind“ (*Gerhardt*, aaO, Rdn.65; zu den normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften und den allgemeinen Erfahrungssätzen *Stüer*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Auflage 2009, Rdn. 534, 1423, 1427–1428 zur Konkretisierung des Standes der Technik gemäß § 3 VI BImSchG, Rdn.4077). Die Geruchsimmisions-Richtlinie (Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landesausschusses für Immissionsschutz (LAI): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen) in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008 (abgedruckt etwa in der Fassung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2009 (MBL. S.529)) wurde vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) am 12. Januar 1993 verabschiedet (abgedruckt in: König/Roeser/Stock, BauNVO 2. Aufl. 2003 Anhang Nr.11) und im Mai 1998, am 21. September 2004 (abgedruckt bei *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR Band IV Nr.4.2 Stand EL 44 Dezember 2004) und schließlich 2008 überarbeitet (*Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR Band IV Nr.4.2 Stand EL 44 Dezember 2004; *Mohr*, in: GFU 2011, S.195, 204–205 Rdn.20–21; *Schmidt-Kötters*, in: Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, §5 BImSchG Rdn.72–72.2 Stand EL 20 Juli 2011). Manche Bundesländer haben die GIRL durch Erlass

eingeführt (Anhang 2: Länder). Für Geruchsimmissionen etwa aus der Landwirtschaft bestehen keine konkretisierenden rechtlich verbindliche Vorschriften oder technische Regelwerke, Nr.1 III TA Luft. In der Rechtsprechung wurde auf die Erhebungen der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München – Weihenstephan „Geruchsimmissionen von Rinderställen“ vom März 1994 (Gelbes Heft 52) sowie „Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen“ vom Juni 1999 (Gelbes Heft 63) abgestellt (VGH BW, Beschl. v. 5.1.2009 – 8 S 2673/08 –, VBlBW 2010, 48 L; BayVGH, Urt. v. 23.11.2004 – 25 B 00.366 –, NVwZ-RR 2005, 605, 606: zur Beantwortung der Frage, ob die Haltung von Rindern dem Schutzanspruch benachbarter Wohnnutzungen gerecht wird, kann auf die Ergebnisse der Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställe als Orientierungshilfe zurückgegriffen werden; NdsOVG, Beschl. v. 31.3.2011 – 12 ME 26/11 –, juris Rdn. 9-10; NdsOVG, Urt. v. 22.6.2010 – 12 LB 213/07 –, NVwZ-RR 2010, 916-920, 919; OVG NW, Beschl. v. 29.10.2010 – 2 A 1475/09 –, NVwZ-RR 2011, 104-105 L = BauR 2011, 660-663). Die neue überarbeitete Geruchsimmissionsrichtlinie ist in Bayern mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 13. Februar 2009 als auch in Bayern „eingeführtes“ Regelwerk anerkannt, das als Erkenntnisquelle zur Beurteilung schwieriger Einzelfälle dient. Dabei ist eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Allein aus der Berechnung der relativen Häufigkeit von Geruchsstunden ergibt sich die Zumutbarkeit der auftretenden Geruchsbelastigung nicht zwingend (Nr.5 GIRL nebst Begründung S.28, 32, 42). Die frühere Fassung der GIRL war in Bayern von der Rechtsprechung nicht als geeignete Grundlage für die Beurteilung der Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung angesehen worden. Die GIRL würde den Besonderheiten der Landwirtschaft nicht gerecht, weil die Geruchsstunde bereits dann ansetze, wenn während nur einer Minute eine der Geruchsquelle zuzuordnende Geruchswahrnehmung eintrete (mittlerweile Nr.4.4.7 VIII GIRL: zehn Minuten) und auf Grund der unzureichenden Unterscheidung der Baugebiete und der Geruchshäufigkeit bereits von 0,10 (jetzt 0,15 für Dorfgebiete Nr.3.1 I Tabelle 1 GIRL; BayVGH, Beschl. v. 24.11.2008 – 1 ZB 08.1442 –). Die nunmehr überarbeitete Fassung der GIRL enthält hingegen Sonderregelungen für Tierhaltungsanlagen, Dorfgebiete, Außenbereiche und angrenzende Wohngebiete und wird von der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschl. v. 28.7.2010 – 4 B 29.10 –, BauR 2010, 2083, 2084 als Orientierungshilfe; BayVGH, Beschl. v. 10.02.2012 – 15 ZB 10.97 –, juris Rdn. 24; Beschl. v. 25.10.2010 – 2 CS 10.2137 –, ZfBR 2011, 47, 49-50 Rdn. 22, 25 als Erkenntnisquelle; OVG NW, Beschl. v. 29.10.2010 – 2 A 1475/09 –, NVwZ-RR 2011, 104-105 L = BauR 2011, 660-663; OVG RP, Urt. v. 7.10.2009 – 1 A 10872/07 –, BauR 2010, 581, 584; OVG LSA, Beschl. v. 1.8.2011 – 2 M 84/11 –, NVwZ-RR 2012, 119, 121 als sachgerechte Entscheidungshilfe; VG Karlsruhe, Urt. v. 28.4.2005 – 6 K 1840/04 –, BayVG München, Urt. v. 11.2.2010 – M 11 K 08.2811 – UA, S.18-21; VG Schleswig, Urt. v. 27.1.2011 – 6 A 60/10 –: die grundlegenden Unterschiede zwischen Tierhaltung und Biogasanlage seien zu berücksichtigen, wobei sich das Rücksichtnahmegebot nicht auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen beschränke; *Arnold*, BauR 2010, 411, 413 Fußnoten 10 und 11; *Schmidt-Eichstaedt*, ZfBR 2011, 323-329, 325-326.).

## 2. Teil: Genehmigungsverfahren

### I. Formale Anforderungen an den Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### 1. Voraussetzungen der Anlagengenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie deren Änderung bedürfen regelmäßig einer oder mehrerer Genehmigungen, etwa einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, § 4 I 1 BImSchG, § 35 Abs. 1 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 und hierzu *Petersen/Doumet/Stöhr*, NVwZ 2012, 521–530) Sowohl die Errichtung einer neuen als auch die Änderung einer bestehenden Anlage ist zunächst mit der zuständigen Genehmigungsbehörde vorab zu beraten, inwieweit eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Sofern bei der Anlagenerrichtung eine Genehmigung erforderlich ist oder der Anlagenbetreiber im Falle einer bloßen Anlagenänderung ein Genehmigungsverfahren nach § 16 IV 1 BImSchG beantragt, ist die Verfahrensdurchführung und die schriftliche Antragserstellung mit der Genehmigungsbehörde zu beraten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet die **Konzentrationswirkung** des § 13 BImSchG sowie den Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen nach § 14 Satz 1 BImSchG, nicht hingegen die Änderungsanzeige gemäß §§ 15 II 1, 16 I 2 BImSchG (*Jarass*, BImSchG, § 14 Rdn. 3; *Sellner/Reidt/Ohms*, ImSchR, 2. Rdn. 17, 178). Soweit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann das Vorhaben zudem noch einer Baugenehmigung, einer Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), einer Zulassung nach VO EG Nr. 1069/2009, einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 II BioAbfV oder anderer Zulassungen bedürfen.

Bei der Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage prüft zunächst die Immissionsschutzbehörde, ob die Änderung wesentlich ist, die Änderung also nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann, die für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 I Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, § 16 I 1 BImSchG. Sofern eine Änderung wesentlich ist, bleibt die Immissionsschutzbehörde zuständig und ist die Bauaufsichtsbehörde ausgeschlossen (BVerwG, Urt. v. 21. 10. 2004 – 4 C 3.04 –, BVerwGE 122, 117 = NVwZ 2005, 208, 209; Urt. v. 30. 6. 2004 – 4 C 9.03 –, BVerwGE 121, 182 = NVwZ 2004, 1235, 1236–1237). Sofern die Änderung hingegen unwesentlich ist, kann der Anlagenbetreiber gleichwohl für die Genehmigung im vereinfachten Verfahren optieren, § 16 IV 1, § 15 I 1 BImSchG. Sofern der Betreiber der zu ändernden Anlage nicht optiert, könnten andere Zulassungen, wie auch eine Baugenehmigung in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein. Sofern die Immissionsschutzbehörde hingegen etwa bei einer Umplanung auf einen leistungsschwächeren Anlagentyp gleicher Bauhöhe gemäß § 15 II 2 BImSchG mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, ist das Änderungsverfahren abgeschlossen und kann die Bauaufsichtsbehörde ein Baugenehmigungsverfahren selbst nicht bei abweichender Auffassung über die Baugenehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens an sich ziehen (VG Wiesbaden, Urt. v. 5. 7. 2007 – 3 E 1465/06 –, zitiert nach *Maslaton*, LKV 2009, 152, 153 bei Fn 6; zur fehlenden Vollzugstauglichkeit der Änderungsanzeige: *Rebentisch*, FS

Feldhaus, S. 83, 92–93), derweil die Immissionsschutzbehörde für eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG oder eine Stilllegung nach § 20 BImSchG zuständig bleibt (Sellner/Reidt/Ohms, ImSchR, 2. Rdn. 16).

## 2. Baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit bei Biogasanlagen

- 14 Die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, § 59 MBO, Art. 55 BayBO, soweit in §§ 60, 61, 62, 76 und 77 MBO, Art. 56, 57, 58, 72 und Art. 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist.
- 15 Die **Unterscheidung zwischen bau- und immissionsschutzrechtlicher** Genehmigungsbedürftigkeit richtet sich nach Anlagenart, Verbrennungseinheit und Lagerungsart. Die Anlagen zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von einer Tonne bis weniger als zehn Tonnen je Tag, Nummer 8.6 Spalte 2 Buchst. a) des Anhangs zur 4. BImSchV, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von zehn Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag oder soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.5 oder 8.7 des Anhangs zur 4. BImSchV erfasst werden, Nummer 8.6 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie die Errichtung einer Biogasanlage mit einem Güllelager mit einem Fassungsvermögen von 6.500 Kubikmetern oder mehr, Nr. 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, gleichermaßen wie eine Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Gasfeuerung) mit einer Feuerungswärmeleistung von zehn Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, Nr. 1.2 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Verbrennungsmotor oder Gasturbine) mit einer Feuerungswärmeleistung von einem Megawatt bis weniger als zehn Megawatt, Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) aa), Nr. 1.5 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Anhangs zur 4. BImSchV. Ein zentraler Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen findet sich in Nummer 1.15 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV für Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr, Nummer 1.15 Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr, Nummer 1.15 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Ziel der Neuregelung sei, „eine umfassende Genehmigungspflicht für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas“ zu erreichen. Hiermit soll hinreichende Rechtsklarheit für Antragsteller und Behörden erzielt werden, da sich bisher die Genehmigungspflicht nach unterschiedlichen Tatbeständen der Anlagenverordnung als Verbrennungsmotoranlage, Nummer 1.4 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Anhangs zur 4. BImSchV, als Gaslager Nummer 9.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV, oder als Güllelager, Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV ergebe. Die Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit anhand der Produktions- oder Verarbeitungskapazität pro Zeiteinheit erfolge insbesondere vor dem Hintergrund „des erheblichen Gefahrenpotentials der Anlagen aufgrund der gehandhabten Menge an brennbarem Gas“. Der Hinweis auf die Nummer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV diene der Klarstellung: Falls der Einsatzstoff nach den Vorschriften des künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall einzuordnen sei, sei der niedrigere Schwellenwert der Nummer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV maßgebend (BT-Drs. 17/6645, S. 13–15 zu BR-Drs. 216/11 (Beschluss), S. 46–47 jeweils zu dem Änderungsvorschlag Nr. 59; Schütte/Winkler, Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht, ZUR 2012, 59–65, 60). Als Folgeregelung ist das UVPG angepasst worden, indem in Anlage 1 in Nummer 1.11 (neu) und in Nummer 8.4 die Neuregelung zur UVP bei Biogasanlagen getroffen worden ist (BT-Drs. 17/6645, S. 15–16). Desgleichen bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung